

# In Sachen G. gegen Sch.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 10

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-237898>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ihre Studien genossen haben, soll also einzig mit den Lehramtskandidaten eine Ausnahme gemacht werden. Auch leuchtet ein, dass es für den Werth der Ernennungs-urkunde nicht gleichgültig ist, ob sie den Namen der Universität an der Stirne trägt, oder ob sie ein blosses kantonales Lehrpatent ist. Wir erinnern nur daran, dass die meisten Sekundarlehrer nach bestandnem Examen zur Vervollständigung ihrer sprachlichen Bildung noch für einige Zeit nach Frankreich oder England gehen, und dass im Ausland das Diplom, je nach seiner Form, eine werthvolle Empfehlung sein kann — oder auch nicht.

Wie verlautet, wird sich zu den Primarlehrerprüfungen wieder eine namhafte Zahl von Bewerbern einfinden. Es muss daher auch den Lehrern des Seminars und den Prüfung-experten die Neuerung als eine lästige, kaum zu bewältigende Vermehrung ihrer Aufgabe erscheinen.

Der bernerische kantonale Reformverein debattirte in seiner letzten Jahresversammlung zu Burgdorf über die Frage des Religionsunterrichts in der Schule. Der Referent, Hr. Pfarrer Martig in Münchenbuchsee, kam zum Schluss, dass Art. 27 der Bundesverfassung den Religionsunterricht nicht aus der Schule verbanne, Art. 49 bloss den Zwang für denselben verbiete und ein anderer Artikel nicht angerufen werden könne.

Hr. Martig führte als Gründe, welche für die fernere Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule sprechen, u. A. an: Derselbe sei zu einer harmonischen Ausbildung der Seelenkräfte, insbesondere der sittlichen Anlage des Kindes, d. h. zu einer wahren Erziehung nothwendig; die Schule könne ohne denselben ihre hohe Aufgabe als Erzieherin der Jugend nur unvollkommen erfüllen und der Lehrer werde damit viel einbüßen; ferner würde die konfessionelle Zerklüftung im Volk sich mehren, wenn ein Widerspruch zwischen dem Unterricht der Schule und dem Religionsunterricht entstände etc.

Der Unterricht selbst soll nach Hrn. Martig fakultativ und in dem Sinne konfessionslos sein, dass er mit möglicher Weglassung der zwischen den Confessionen noch streitigen Punkte sich auf das beschränkt, was allgemein anerkannt ist und einen wohlthätigen Einfluss auf das sittlich-religiöse Leben aller Kinder auszuüben vermag; er soll ferner ein geschichtlicher sein und die schönsten, bedeutendsten und für das kindliche Alter passendsten Züge aus der Religionsgeschichte behandeln.

Diese Thesen wurden von den HH. Schulinspektor Wyss, Pfr. Bitzias und Prof. Langhans warm befürwortet und schliesslich einstimmig zum Beschluss erhoben.

### Schulnachrichten.

Die Erneuerungswahlen der Sekundarlehrer haben begonnen und nehmen, wie vorauszusehen war, einen ruhigen Verlauf der Bestätigung.

Neu berufen sind:

An die höhere Töchter-schule Winterthur: Für Geschichte: Herr Büchler von Trogen; für Mathematik: Herr Trautvetter aus Wettingen.

An die Sekundarschule Winterthur: Herr Gassmann, Verweser daselbst.

Ferner an die Sekundarschulen: Herr Dr. Fröhlich, am Gymnasium Zürich, nach Männedorf; Herr Langhans, in Wyl bei Rafz, nach Küsnacht; Herr Gubler in Marthalen nach Andelfingen.

Adliswil hat den drei Lehrern je Fr. 300 Besoldungszulage zugesprochen.

Herr Weber, Sekundarlehrer in Bassersdorf erhält Fr. 200 jährliche Zulage.

Gewählt: Herr Schlumpf von Oberwenigen nach Dielsdorf mit Fr. 200 Jahreszulage.

Herr Schaufelberger in Schottikon-Elgg nach Laupen-Wald.

Gestorben: Herr Schneider in Dorf, 54 Jahre alt.

Unterstrass. Die hiesige Schulgemeinde hat unterm 13. Februar beschlossen: Es seien die Schreibmaterialien und Lehrmittel an die Schüler der Primar- und Ergänzungsschule unentgeltlich zu verabreichen. Vivat sequens!

Ein erziehungsräthlicher Erlass gestattet der Stadt Zürich an einem Drittel ihrer Primarklassen die Umgestaltung der Einklassen- in Zweiklassenschulen auf Mai 1876 zu beginnen.

In Reinikendorf bei Berlin sollen 3 Lehrer 700 schulpflichtige Kinder unterrichten. Die Kinder sind aber ein ichtsvoller als die Schulbehörden; denn von den 700 erscheinen 400 nicht. („Berl. Päd. Ztg.“)

Nachdem die Berliner Schuldeputation die Stundenzahl der Gemeindelehrer auf 22 bis 26 herabgesetzt hat, wird bestimmt, dass die Überstunden mit 1,25 Mark besonders honoriert werden sollen. („Berl. Päd. Ztg.“)

### Schulhumor.

Auf einem Schulplatz lag ein grosses leeres Fass quer auf Balken. Die Pausen wurden von den Schuljungen eifrig benutzt, auf dem Boden desselben Pauke zu schlagen. Diese Musik ward dem Magister nachgerade zuwider. Er verbot sie mit Nachdruck, doch umsonst! Leider auch schon dem Geiste der Neuzeit verfallen, kalkilirte er also: „Geschriebenes Wort gilt mehr als gesprochenes, und meine Jungen sind so weit, dass sie mein Geschreibsel lesen können!“ Gedacht, gethan! An dem Fassboden erscheint frisch mit Buchbinderkleister aufgeklebt ein schön weiss Papier mit dem Verbot: „Hier wird nicht geklopft!“ Allein wieder umsonst; die nächste Pause lässt sich das fatale Getrommel neuerdings hören! Der Lehrer ruft mit gestrengen Worten den sündhaften Schlingel ins Haus. Der kratzt sich einen Augenblick in den Haaren und schaut sich wie zum Abschied den verhängnissvollen Zettel noch recht an; dann fasst er ihn behutsam an einem Zipfel. In schönster Form lässt er sich lösen und seine Unterseite ist noch gehörig feucht. So wird die Aufschrift auf den die nahe Gefahr schon vorempfindenden Körpertheil festgedrückt. Im Schulzimmer zieht der Lehrer den demüthig hergekommenen Sünder sofort quer über das Knie. In schöner Rundung aber glänzt ihm die Aufschrift entgegen: „Hier wird nicht geklopft!“ Das Selbstverbot musste natürlich respektirt werden. Was jedoch wichtiger ist: Wenn es seither diesem Lehrer in den Ellbogen juckt, zu einem Schlage auszuholen, sieht er stets an dem in Bedacht genommenen Körpertheil die Aufschrift sich entgegen blicken: „Hier wird nicht geklopft!“ So hat sich unser gefühlvolle Pädagoge nach und nach das Fuchteln ganz abgewöhnt. (Nach dem „Oberaargauer“.)

In Sachen G. gegen Sch.

hat Herr Dr. Egli ein „Schlusswort“ eingesandt, das zur Erörterung des Für oder Wider nicht mehr das mindeste beiträgt, wesshalb Abbruch des Streites erklärt wird.

Red. d. P. B.

### Vermittlungsbureau für Handlungsbefflissene Schnecken, Zürich.

Offene Stellen für Sekundarschüler als Apprenti. Frankte Offerten mit Beilage von Zeugnissen befördert das obige Bureau. (H 1197 Z) 2